

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 13.02.25

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Einführung eines „Dublin-Zentrums“ in Hamburg**

**Einleitung für die Fragen:**

*In Drs. 22/17513 wurde mitgeteilt, dass ein Gebäude des Ankunftsentrums für Personen vorgehalten wird oder werden soll, deren Asylantrag das BAMF im Hinblick auf die Zuständigkeit eines europäischen Mitgliedstaats abgelehnt hat und bei denen die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 AsylbLG vorliegen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Zur Stärkung der inneren Sicherheit Deutschlands hat die Bundesregierung nach dem Attentat in Solingen Maßnahmen zur Eindämmung irregulärer Sekundärmigration ergriffen, um die Verfahren und Überstellungen von Asylbewerbern, für die ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, zu beschleunigen und ungerechtfertigten Bezug von Asylbewerberleistungen auszuschließen.

Mit dem am 31. Oktober 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems ist der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter eingegrenzt worden. Bisher wurden Asylbewerberleistungen nur versagt, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat den Schutzstatus des Betroffenen anerkannt hat. Zukünftig gilt der Leistungsausschluss auch für die Dauer von im EU-Ausland laufenden Verfahren, wenn gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als unzulässig abgelehnt hat,
- eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 2. Alt. AsylG angeordnet und
- festgestellt hat, dass die Ausreise in den Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung des BAMF noch nicht unanfechtbar ist.

Zudem erfolgt derzeit im Rahmen der Dublin-Taskforce, die nach dem Attentat von Solingen seitens des BMI ins Leben gerufen wurde, ein Austausch zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel, das Dublin-Verfahren zu optimieren. Zu einer Verbesserung der Dublin-Überstellungen soll auch die Einrichtung von ein oder zwei sogenannten Dublin-Zentren pro Land führen. Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage und den Anforderungen aus der Dublin-Taskforce wird in Hamburg ein sogenanntes Dublin-Zentrum eingerichtet werden.

Im Dublin-Zentrum werden die Betroffenen untergebracht, deren Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedsstaat geführt und deren Überstellung in enger Abstimmung mit dem BAMF vorbereitet wird. Sie erhalten im Dublin-Zentrum für die Zeit ihres Aufenthalts sogenannte Überbrückungsleistungen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG in Form von Sachleistungen. Durch die zentrale Unterbringung an einem Standort und die

konsequente Anwendung des Rechts werden die Bedingungen für schnellere, effizientere und erfolgreichere Verfahren zur Rücküberstellung von Menschen in den für sie zuständigen EU-Staat geschaffen.

Das Dublin-Zentrum wird in der ersten Erprobungsphase übergangsweise in der Reservehalle des Ankunftsentrums am Bargkoppelweg 60 eingerichtet. Von den vorhandenen Standorten der Erstaufnahme ist dies derzeit der einzige, an dem eine relevante Kapazität frei verfügbar ist (300 Plätze). Betreiber des Dublin-Zentrums ist Fördern & Wohnen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Aus welchen Gründen bedarf es eines eigenen Gebäudes im Ankunftszentrum für den genannten Personenkreis?*

**Antwort zu Frage 1:**

Ausreisepflichtige Personen, die vom Leistungsausschluss betroffen sind, sollen im Dublin-Zentrum zukünftig zentral an einem Standort die Möglichkeit erhalten, die gesetzlich vorgesehenen Überbrückungsleistungen zu erhalten, wenn sie nicht in der Lage sind, die bis zur Ausreise anfallenden Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Die Ausrichtung der Unterbringung nach Ausreisepflicht und Umfang der Leistungsberechtigung erleichtert nicht nur die organisatorische Abbildung unterschiedlicher Leistungsniveaus, sondern kann auch in den Verfahren einer Entlastung des Unterbringungssystems insgesamt dienen.

**Frage 2:** *Ist der Gebäudeteil bereits fertiggestellt?  
Wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?*

**Frage 3:** *Ist der Gebäudeteil bereits bewohnt?  
Falls ja, seit wann?  
Falls nein, ab wann soll dieser genutzt werden?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Der als Dublin-Zentrum vorgesehene Bereich des Ankunftsentrums ist operativ einsatzbereit, sodass Hamburg auf die Unterbringung von Personen vorbereitet ist, die vom Leistungsausschluss betroffen sein werden. Bisher sind noch keine Leistungsausschlüsse beschieden worden, sodass das Zentrum aktuell noch nicht genutzt wird.

**Frage 4:** *Welche Voraussetzungen müssen für die Unterbringung im „Dublin-Zentrum“ erfüllt sein?*

**Frage 5:** *Welcher Personenkreis soll im Dublin-Zentrum untergebracht werden? Ist beabsichtigt dort auch Kinder, Frauen\*, Menschen mit Behinderung, Schwangere, pflegebedürftige Menschen unterzubringen?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Ausgangspunkt der Unterbringung im Dublin-Zentrum ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat und der Ausschluss von Asylbewerberleistungen. Zunächst werden nur solche Personengruppen im Dublin-Zentrum versorgt, für die keine besonderen Unterbringungsbedarfe ersichtlich sind. Daraus folgt, dass im ersten Schritt solche Personengruppen im Dublin-Zentrum untergebracht werden, bei denen im Einzelfall nicht besondere Umstände festgestellt wurden, die es zur Überwindung einer besonderen Härte oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern erfordern, andere Leistungen zu gewähren, vergleiche § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG.

**Frage 6:** *Sollen auch Menschen im Dublin-Zentrum untergebracht werden, für deren Asylverfahren nach der Dublin-III-VO ein Land zuständig ist, in dem systemische Mängel bestehen und eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (zum Beispiel Griechenland) oder*

*ein Land zuständig ist, das die Rücknahme von Menschen im Rahmen der Dublin-III-VO verweigert (Italien) oder Länder zuständig sind, in die in der überwiegenden Zahl von Fällen die Überstellung scheitert?*

**Antwort zu Frage 6:**

Nach Informationen des BMI wird das BAMF in Fällen, in denen die Zuständigkeit für das Asylverfahren in den erwähnten Staaten liegt, zunächst keine Feststellungen über die rechtliche und tatsächliche Ausreisemöglichkeit treffen, sodass die Voraussetzungen für einen Leistungsentzug nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG nicht vorliegen.

**Frage 7:** *Welche Leistungen nach dem AsylbLG sollen für den dort unterzubringenden Personenkreis auf welcher Rechtsgrundlage geleistet werden?*

**Antwort zu Frage 7:**

§ 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG bestimmt, dass die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Im Übrigen siehe Drs. 22/17513.

Die Personen, die unter § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG fallen, erhalten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 AsylbLG Überbrückungsleistungen für zwei Wochen sowie gegebenenfalls Härtefalleleistungen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG. Die Versorgung beinhaltet die nach § 1 Absatz 4 Satz 4 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 AsylbLG vorgesehenen Leistungen Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körperpflege und Gesundheitspflege. Die Gesundheitsversorgung erfolgt weiter über die betreuenden Krankenkassen und die elektronische Gesundheitskarte. Außerdem werden angemessene Kosten der Rückreise gemäß § 1 Absatz 4 Satz 7 AsylbLG übernommen.

Personen, deren Überstellung sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Überbrückungsleistungen realisiert hat, werden weiterhin die notwendigen Leistungen der Verpflegung, Unterbringung, Körperpflege und Gesundheitspflege sowie Gesundheitsversorgung in Form von Sachleistungen erhalten.

**Frage 8:** *Ist vorgesehen, an alle im Dublin-Zentrum untergebrachten Personen denselben Leistungsumfang der Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren?*

*Falls nein, nach welchen Kriterien soll differenziert werden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Siehe Antwort zu 5 und 7.

**Frage 9:** *Welche Leistungen gemäß §§ 3, 4 und 6 AsylbLG sollen den im Dublin-Zentrum untergebrachten Personen auf welcher Rechtsgrundlage verweigert werden?*

**Antwort zu Frage 9:**

Siehe Antwort zu 7. Es werden die gesetzlich vorgesehenen Leistungen in dem genannten Umfang erbracht.

**Frage 10:** *Soll der Gebäudeteil von den dort untergebrachten Personen frei betreten und verlassen werden können? Falls nein, welche Beschränkungen sind vorgesehen und auf welcher Rechtsgrundlage?*

**Antwort zu Frage 10:**

Der Standort ist als Erstaufnahme ausgestaltet. Besondere Überwachungsmaßnahmen erfolgen nicht. Personen, insbesondere wenn sie in der Lage sind, die bis zur Ausreise anfallenden Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken, steht es frei, die Unterkunft zu verlassen. Wie üblich werden Wohnsitzauflagen ausgesprochen.

**Frage 11:**      *In wie vielen Verfahren gab es bislang einen Leistungsausschluss gemäß § 1 Absatz 4 AsylbLG?*

**Antwort zu Frage 11:**

Es liegt bisher kein Fall des Leistungsausschlusses nach § 1 Absatz 4 AsylbLG vor.